

Merkblatt

zum Konjunktur- und Investitionsprogramm Saar

1. Ziel und Zweck

Die saarländische Landesregierung hat unter Einbeziehung der vom Bund im Rahmen des Konjunkturpaketes II bereitgestellten Mittel ein umfangreiches Konjunktur- und Investitionsprogramm Saar beschlossen. Ziel dieses Konjunkturprogramms Saar ist es, angesichts der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise konjunkturelle Impulse zu setzen und damit Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten.

In Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG) des Bundes sollen **65%** der Mittel in den Bildungsbereich und **35%** in die allgemeine Infrastruktur fließen.

2. Förderbereiche

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers können im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte usw.), Schulinfrastrukturvorhaben, hier insbesondere die energetische Sanierung (alle Schulen einschl. Nachmittagsbetreuung, Schulturnhallen), sonstige kommunale Einrichtungen der Weiterbildung (Musikschulen, Volkshochschulen) und im Investitionsschwerpunkt anderweitige Infrastruktur können Maßnahmen des Städtebaus (ohne Abwasser und ÖPNV) und sonstige Infrastrukturmaßnahmen wie Sport- und Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser, Rathäuser, Feuerwehrhäuser usw. gefördert werden. Im Schwerpunkt „Infrastruktur“ werden Maßnahmen nicht gefördert, wenn sie durch Gebühren und Beiträge finanziert werden, z. B. Leichenhallen.

3. Zusätzlichkeit

Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit ist nicht gegeben bei solchen Maßnahmen, die bereits in beschlossenen und In-Kraft-Getretenen Haushalten aufgenommen sind und deren Finanzierung somit bereits gesichert ist.

Nach den Vorgaben des Bundes ist die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben insoweit gegeben, als die in den Jahren 2009 bis 2011 von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge die von Ländern und Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2006 bis 2008 übersteigen.

Die Länder haben die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände zu überprüfen und dem Bund gegenüber zu bestätigen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände diese Zusätzlichkeit gegenüber dem Land dokumentieren. Schon bei der Programmanmeldung sind deshalb für jedes einzelne Jahr (2006, 2007, 2008) Angaben erforderlich über das verausgabte Investitionsvolumen der Kommune einschließlich der ausgegliederten Bereiche. Nur der Betrag, der das durchschnittlich verausgabte Investitionsvolumen der Jahre 2006 bis 2008 in den Jahren 2009, 2010 und 2011 übersteigt, kann als „zusätzlich“ anerkannt werden. Dies sollte unbedingt schon jetzt bei der Aufstellung der Finanzplanung bis 2011 beachtet werden, wobei nur Ansätze für verantwortbare Maßnahmen anerkannt werden können.

Diese Zusätzlichkeit wird auch im Rahmen der Verwendungsprüfung nachzuweisen sein.

4. Förderzeitraum

Die Finanzhilfen werden 2009 und 2010 bewilligt. Die erste Hälfte der Fördermittel **soll** bis zum 31.12.2009 **abgerufen** sein. Selbständige Bauabschnitte einer Maßnahme können als eigenständige Projekte zählen. Abweichend davon können Finanzhilfen für solche Bauabschnitte noch in 2011 gewährt werden, wenn mit vorhergehenden Abschnitten, die mit ihnen zusammenhängen, bereits vor dem 31.12.2010 begonnen ist. Nach dem 31.12.2011 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

5. Doppelförderungsverbot

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesmitteln gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gewährt werden (z. B. Maßnahmen einer Gemeinschaftsaufgabe).

6. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Es werden einzelne Projekte gefördert. Die Bewilligung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Vorhaben müssen auch unter demografischen Gesichtspunkten für eine längerfristige Nutzung vorgesehen sein. Zu den förderfähigen Projekten gehören auch Rückbau- und Abrissmaßnahmen, wenn an gleicher Stelle neu investiert wird.

7. Baufachliche Prüfung

Um die geplanten Maßnahmen zu beschleunigen wird **bis zu einer Zuwendungssumme von 1 Mio. EUR keine baufachliche Prüfung** durchgeführt. Es findet lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung statt. Diese Regelung gilt auch für sonstige Investitionsmaßnahmen der Jahre 2009 und 2010.

8. Verteilungskriterien

Ein wesentliches Kriterium für die Verteilung der Mittel ist die Einwohnerzahl. Für die individuelle Förderung sind weitere Kriterien entscheidend, so z. B. die zeitnahe konjunkturelle Wirkung, die Nachhaltigkeit und die zügige arbeitsplatzsichernde Umsetzung der beantragten Maßnahmen.

9. Förderquote

Die Regelförderung beträgt grundsätzlich **75 %** der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei finanzschwachen Gemeinden kann diese Zuwendungsquote unter Berücksichtigung der Finanzkraft, der Steuerkraft, der fundierten Schulden sowie der Kassenkredite **um bis zu 20 % aufgestockt werden**; d.h. vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 5 % aufzubringen.

10. Projektträger

Projektträger und damit Empfänger der Finanzhilfen sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Erfüllen sonstige Träger kommunale Aufgaben, können auch diese Empfänger der Finanzhilfen sein (bei **überwiegend** kommunaler Beteiligung sowohl Zweckverbände als auch juristische Personen des privaten Rechts). Maßnahmen der Kirchen (z. B. KiTa's) können über die Kommunen ebenfalls bezuschusst werden.

11. Anmeldeverfahren/Organisation

- Im Ministerium für Inneres und Sport ist eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die **alle** Anträge der Kommunen entgegennimmt und auf ihre formale Korrektheit hin überprüft.
- Die Koordinierungsstelle beim Ministerium für Inneres und Sport wird geleitet von Bernd Müller, Tel. 0681-5012190, e-mail: b.mueller@innen.saarland.de
weitere Ansprechpartner:
August Florsch, Tel. 0681-5012176, e-mail: a.florsch@innen.saarland.de
Alfred Ley, Tel. 0681-5012236, e-mail: a.ley@innen.saarland.de
Paul Maurer, Tel. 0681-5014722, e-mail: p.maurer@umwelt.saarland.de
Frau Karin Schmitz, Tel. 0681-5017556, e-mail: k.schmitz@bildung.saarland.de
- Die Kommunen vereinbaren telefonisch mit der Koordinierungsstelle einen persönlichen Termin, der im Ministerium für Inneres und Sport, Erster Stock, Kommunalabteilung, Zimmer 111, stattfindet. Termine können variabel mit dem Geschäftszimmer der Koordinierungsstelle vereinbart werden, Ansprechpartnerin: Frau Martina Schillinger, Tel. 501-2172, e-mail: m.schillinger@innen.saarland.de
- In dem vereinbarten Termin findet eine Vorabstimmung und ein ausführliches Gespräch über die Zuschussmöglichkeiten und weiteren Ablauf des

Zuschussverfahrens über die von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen statt.

- Es wird angeregt, dass zu den in der Vorabstimmung zu erörternden Maßnahmen bereits ein Empfehlungsbeschluss des zuständigen kommunalen Gremiums vorliegt, der auch Prioritäten benennt.
- Grundlage für die Abstimmung zwischen der Kommune und der Koordinierungsstelle ist das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Formblatt. Das Formblatt muss bei dem jeweiligen Termin bei der Koordinierungsstelle ausgefüllt vorgelegt werden.
- Es sollten **nicht mehr als 5, von größeren Städten/Landkreisen/RV nicht mehr als 10 Maßnahmen** gemeldet werden. Maßnahmen mit hohem Volumen werden bevorzugt behandelt. (evtl. **gleichartige kleinere Maßnahmen** zu einer größeren Gesamtmaßnahme **zusammenfassen**, z.B. Fenstererneuerungen an verschiedenen kommunalen Gebäuden).
- Die Kommunalaufsichtsbehörde ist im Vorfeld (bis zur Vorabstimmung mit der Koordinierungsstelle) von der Kommune nicht zu beteiligen. Eine **Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt intern** durch die Koordinierungsstelle.
- Eine Lenkungsgruppe unter dem Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei, der alle Staatssekretäre, der Präsident des Städte- und Gemeindetages und die Präsidentin des Landkreistages angehören, entscheidet über die Bewilligung der Anträge.

12. Zuständigkeiten

Es erfolgt eine **zentrale Mittelbewirtschaftung durch das Ministerium für Inneres und Sport. Das gilt auch für die Bewilligung ergänzender Zuwendungen an finanzschwache Gemeinden.** Diese ergänzende Förderung ist mit dem förmlichen Zuwendungsantrag für die Primärförderung zu beantragen. **Es erfolgt in der Regel ein gemeinsamer Bescheid der Landesregierung.**

13. Vergaberecht

Zur Beschleunigung investiver Maßnahmen werden Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen eingeführt. Dies geschieht durch einen gesonderten Erlass (Wertgrenzenerlass) des Ministers für Inneres und Sport, dessen Regelungen die VOB/A und VOL/A entsprechend ergänzen. Die Wertgrenzen betragen:

- a) 1.000.000 € ohne USt für beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen,
- b) 100.000 € ohne USt für freihändige Vergaben von Bauleistungen,
- c) 100.000 € ohne USt für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL.

Die Wertgrenzen gelten – beschränkt auf die Jahre 2009 und 2010 - für alle Investitionsmaßnahmen.

14. Genehmigung kommunaler Haushalte

Die kommunalrechtlichen Vorschriften für den Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung kommunaler Haushalte ändern sich durch das Konjunktur- und Investitionsprogramm Saar grundsätzlich nicht. Jedoch wird das Verfahren so gestaltet, dass die Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden können. Die zur Finanzierung der kommunalen Eigenanteile vorgesehenen Kredite der Maßnahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar werden ohne Anrechnung auf den Kreditrahmen genehmigt.

Dabei sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden.

1. Die Kommune hat bereits einen genehmigten Haushalt.

Es muss ein Nachtragshaushalt beschlossen werden, der **ausschließlich** die Maßnahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar umfasst. Dieser Nachtrag wird von der Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt, wenn die Zusage der Koordinierungsstelle zur Förderung vorliegt, innerhalb einer Woche genehmigt.

2. Die Kommune hat noch keinen genehmigten Haushalt.

Sofern noch kein Haushalt vorliegt, sind die Maßnahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar gesondert im Vorgriff auf den Haushalt zu beschließen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird, wenn die Zusage der Koordinierungsstelle zur Förderung vorliegt, innerhalb einer Woche eine schriftliche Zusicherung über die Kreditgenehmigung zur Finanzierung der Eigenanteile für das Konjunktur- und Investitionsprogramm Saar geben. Diese Sondermaßnahmen sind nachträglich in den Haushalt einzuarbeiten.

Die vorgenannten Verfahrensweisen werden entsprechend auf Wirtschaftspläne der kommunalen Eigenbetriebe angewandt.

15. Verwendungsnachweis

Die Länder haben die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel **innerhalb von 5 Monaten nach Auszahlung der Fördermittel** in einer bestimmten Form nachzuweisen. Dieser Nachweis schließt u.a. auch die Bestätigung der Zusätzlichkeit mit ein. Den Ländern ist vom Bund aufgegeben, die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Gemeinden nach den vorgegebenen Kriterien zu prüfen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden daher die Zusätzlichkeit der Maßnahmen im Rahmen des nach den VV zu § 44 LHO zu führenden Verwendungsnachweises ausdrücklich zu bestätigen haben.

16. Rückforderung/Regress

Der Bund behält sich ausdrücklich vor, Finanzhilfen zurückzufordern (mit Zinsen), wenn sie für solche Maßnahmen eingesetzt wurden, die von ihrer Art und von der Zusätzlichkeit her die o.g. Kriterien nicht erfüllen bzw. nicht auf eine längerfristige Nutzung angelegt sind.

17. Investitionsprogramm kommunaler Straßenbau

An der Förderung kommunaler Straßen ist der Bund nicht beteiligt. Diese sind daher nicht Gegenstand des vorbeschriebenen Verfahrens.

Das Land legt jedoch im Rahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar für das Jahr 2009 ein eigenes Investitionsprogramm „Kommunaler Straßenbau“ auf.

Wesentliches Kriterium für die Verteilung dieser Mittel ist hierbei die Gesamtlänge der kommunalen Straßen einer Gemeinde im Verhältnis zum gesamten kommunalen Straßennetz des Landes.

Eine Förderung im Rahmen dieses Programmes soll die Gemeinden in die Lage versetzen, insbesondere die starken Winterschäden dieses Jahres kurzfristig zu beseitigen sowie auch den dadurch zu erwartenden Folgeschäden frühzeitig entgegenzuwirken.

Auch in diesem Programm können nur „zusätzliche“ Baukosten (ergänzend zu den über den „normalen“ Haushaltsansätzen der letzten 3 Jahre liegenden Beträgen) anerkannt werden.